

wir unter den Nachträgen dieser Hand folgender, für eine Metzer Chronik auffälliger, Notiz: 1005. 'Terre motus plus quam XV diebus totam Italiam exagitavit'. Quelle in letzter Linie waren dafür die Ann. Casinenses II¹: 1004. 'Terre motus ingens per XV et eo amplius dies hunc montem exagitavit'. Aber die Nachricht hat in der Chronik von Tivoli folgende Form angenommen, die sowohl Cron. Tiburt. wie Basil., letztere zu 1005, haben: 'Terre motus ingens per XV dies et amplius totam Ytaliā exagitavit²'. Ein anderer Nachtrag derselben Hand ist 1122: 'Stelle innumerabiles ad modum pluvie cadere vise sunt II. Non. Aprilis'. Ueber diese Nachricht habe ich N. A. XXVI, 543 gesprochen, gezeigt, dass sie in der Chronik von Tivoli stand, dort aus dem Cassineser Papst- und Kaiserkatalog entnommen war³. Die Metzer Chronik ist die einzige Ableitung der von Tivoli, in der das Datum dieser Stelle richtig erhalten ist.

Die Hand 1^c hat in der Metzer Chronik sehr oft die Zahlen der Pontificatsdauer der Päpste nachgetragen. Sie stimmen mehrfach genau mit denen der Chronik von Tivoli in dem selbständigen Theile derselben, so für Lucius II.⁴, Eugen III., Gregor VIII., mehrfach sind die Differenzen in den Zahlen so gering, dass sie leicht auf Schreiberversehen zurückgeführt werden können. Die Hand 1^c hat unter Adrian IV. hinzugefügt 'IIII. ann. IIII et quinto II. Kal. Septembris obiit'. Woher das stammt, lehrt die Cron. Tiburt., welche hat: 'et sic sedit ann. IIII et in quinto anno pridie Kal. Septembris obiit'.

Aber auch schon die Fortsetzung der Chronik von Tivoli, welche wir von zwei Autoren benutzt fanden⁵, ist hier ausgeschrieben. Zu 'Henricus VI. imperat ann. VII' der Metzer Chronik setzte die Hand 1^c hinzu: 'mens. IIII. Post cuius obitum orta est dissensio inter principes Alamannie; una pars elegit Ottonem, altera Philippum'. Das steht fast wörtlich so in der Cron. Basil.⁶ und Martin von Troppau⁷. Danach folgt ein Satz: 'Otto coronatus est de mandato Innocentii pape', der sich nur bei Martin findet, weshalb ich früher glaubte, dass er von diesem eingefügt sei. Dagegen ist hier wie bei Martin weggelassen, was dafür in Cron. Basil. steht: 'Istis duobus ad invicem pro

1) SS. XIX, 305. 2) Dafür Basil. 'movit'. 3) In der Metzer Chronik ist nur 'et quasi pluere' verändert in 'ad modum pluvie'. 4) Freilich nur mit Basil. 'men. XI, d. XII', während Tiburt. 'men. XI, d. V' hat. 5) N. A. XXVI, 499. 6) SS. XXXI, 294, wo es heisst: 'Henricus . . . regnavit in imperio annis VII, men. IIII, d. XIII'. 7) SS. XXII, 471.